

**II = 2070 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/8-Pr.2/81

1981 03 10

924 IAB

1981 -03- 11

zu 945 J

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Wimmersberger und Genossen vom 22. Jänner 1981, Nr. 945/J, betreffend steuerliche Behandlung von Auslandseinsätzen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1:

Gemäß § 3 Z. 14a EStG 1972 sind Einkünfte, die Arbeitnehmer inländischer Betriebe für eine im Ausland ausgeübte Tätigkeit von ihren Arbeitgebern beziehen, von der Einkommensteuer befreit, wenn die Auslandstätigkeit mit einem begünstigten ausländischen Vorhaben des Arbeitgebers im Zusammenhang steht und ihre Dauer jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgeht.

Das Einkommensteuergesetz enthält keine Regelung, wonach der Arbeitgeber berechtigt wäre, für gemäß § 3 Z. 14a EStG 1972 steuerfreie Entgelte in Österreich eine fiktive Lohnsteuer einzubehalten.

Zu 2:

Gemäß § 78 EStG 1972 hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung einzubehalten. Steuerschuldner bleibt aber weiterhin der Arbeitnehmer (§ 82 EStG 1972). Dem Arbeitgeber wurde durch diese Gesetzesstelle die Verpflichtung auferlegt, dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer zu haften. Nur in den im § 82 Abs. 2

- 2 -

EStG 1972 taxativ aufgezählten Fällen wird der Arbeitnehmer als Steuerschuldner direkt zur Leistung der Steuerschuld in Anspruch genommen.

Sofern die Einkünfte eines österreichischen Arbeitnehmers der Einkommenbesteuerung (Lohnbesteuerung) im Gastland unterzogen werden, ist von der grundsätzlichen Steuerschuld des Arbeitnehmers auch dann auszugehen, wenn die Steuer vom Arbeitslohn vom Arbeitgeber getragen wird.

*Murbergschitz*